

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1014 Wien

WIEN, I.,  
WEIHBURGGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44  
Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse  
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen  
Dr.Ch/Ma.-

Ihr Schreiben vom

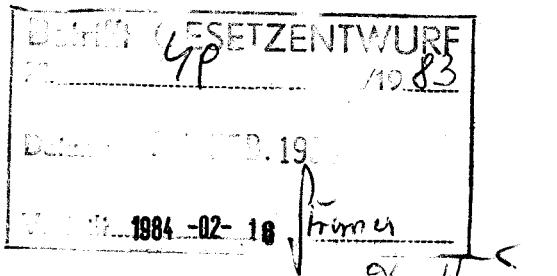
Ihr Zeichen

Wien

13. 2. 1984

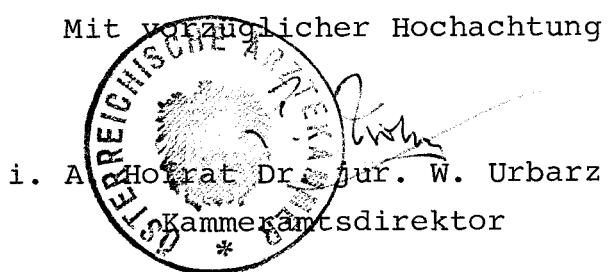
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Erlangung studienrichtungsbezo-  
gner Studienberechtigungen.



In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Ärztekammern für Niederösterreich, Salzburg und Wien, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, zu Ihrer Verwendung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilagen



# ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

5020 SALZBURG · SCHRANNENGASSE 2/II · TELEFON 71327 UND 71328

Postanschrift: 5024 Salzburg, Postfach 65  
Bankkonto: Salzburger Landes-Hypothekenbank  
»DVR: 0008206«

An die  
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10 - 12  
1011 Wien

Empf. 27. DEZ. 1983

2P1P/83

Salzburg, 19.12.1983/Dr.Fu/1/534

Betrifft: Gesetzentwurf über Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Bezug: Rundschreiben 189/1983

Sehr geehrte Herren !

Im Hinblick auf das Problem des Medizinerüberschusses und die aus diesem Grund geforderten Beschränkungen des Zuganges zum Medizinstudium spricht sich die Ärztekammer für Salzburg generell gegen den Zugang von Nichtmaturanten zum Universitätsstudium aus und somit auch gegen die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigte Neuregelung dieser Materie, die unter das Motto der Rechtsvereinheitlichung gestellt ist.

Wir ersuchen um Stellungnahme und zeichnen

für die:



Der Präsident:

Dr. Reiner Brettenthaler

31/SN-28/MF XVI. GP. Stellungnahme (gescannte Original) von 6  
**ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
1010 WIEN I, WIPPLINGERSTRASSE 2 - TELEPHON 63 36 11 SERIE, 63 67 61 SERIE

Wien, am 12. Jänner 1984

An die

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12  
Osterr. Ärztekammer  
lolo Wien

Einget. 20. JAN. 1984

142/84

Unsere Abteilung: Präs.  
Unser Zeichen: Dr.Kb/Ku  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Betrifft:

RS 189/1983  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Erlangung studien-  
richtungsbezogener Studienbe-  
rechtigungen

Der Vorstand der Ärztekammer für Niederösterreich hat sich in seiner Sitzung am 11. Jänner 1984 mit dem vorliegenden Entwurf befaßt und unter Bedachtnahme darauf, daß der Unterricht an der Universität auf ein minimales Grundlagenwissen aufbaut festgestellt, daß der Nachweis folgender Kenntnisse für die Studienrichtung Medizin als unabdingbar erforderlich anzusehen ist:

- 1.) Basiswissen in lateinischer und englischer Sprache
- 2.) Biologie im Umfang des Lehrstoffes von AHS
- 3.) Physik, einschließlich der mathematischen Grundlagen, im Umfang des Lehrstoffes von AHS
- 4.) Chemie im Umfang des Lehrstoffes von AHS
- 5.) Psychologie, Propädентik

Es wäre nach Auffassung der Ärztekammer für Niederösterreich deshalb darauf zu dringen, daß die gemäß § 10 Abs. 2 zur erlassenden Verordnung diese Mindesterfordernisse enthält.

Ärztekammer für Niederösterreich  
Der Präsident  
Med.Rat Dr.A.Strasser

# ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die  
Österreichische Ärztekammer  
im Hause

WIEN,  
1, WEIHBURGGASSE 10 – 12  
FERNRUF: 53 16 01 - 0

Girokonto  
Erste Österr. Spar-Casse,  
Wien 1, Graben 21  
(Postsparkassen-Konto der  
Spar-Casse Wien Nr. 3390)

106/84

Unsere Abteilung:  
Präsidium

Unser Zeichen:  
Dr.M/HA

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Tag:  
23.1.1984

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung  
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Die Ärztekammer für Wien nimmt zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen folgendermaßen Stellung:

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Neuregelung des Zugangs von Personen ohne Reifeprüfung zu ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien. Derzeit bestehen hiefür bereits zwei Möglichkeiten, nämlich die Berufsreifeprüfung und die Studienberechtigungsprüfung, wobei die letztgenannte Möglichkeit mit dem Studienjahr 1984/85 befristet ist.

Ohne auf die gesellschafts- und sozialpolitischen Intentionen, die hinter dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, näher eingehen zu wollen, erhebt sich grundsätzlich die Frage, welche Berechtigung eine solche Regelung angesichts der gerade in den letzten Jahren in zunehmendem Maße herbeigeführten Gleichheit der Bildungschancen überhaupt hat. Es besteht derzeit für jedermann die Möglichkeit, durch Ablegung der Reifeprüfung auf anderem Wege als durch Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule die Berechtigung zum Studium an österreichischen Universitäten und Hochschulen zu erlangen. Diese Möglichkeit ist zumindest nicht schwieriger zu realisieren, als die vorgeschlagene Regelung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.

Hiezu kommt, daß gerade in letzter Zeit, insbesondere von den akademischen Lehrern, Klage darüber geführt wird, daß schon das Bildungsniveau der Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen immer mehr sinkt. Die vorgesehenen zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulstudium lassen ein weiteres Absinken des allgemeinen Bildungsniveaus der Studierenden befürchten.

Diese Vermutung ist keineswegs als allgemeine Diskriminierung des in Frage kommenden Personenkreises aufzufassen, sondern läßt sich aus dem vorliegenden Entwurf unmittelbar ableiten. Als Beispiel sei hier nur auf § 8 Abs. 1 Zi. 1 hingewiesen, wo unter dem Titel "Zeitgeschichte Österreichs" die allgemeine Vorbildung erfaßt und geprüft werden soll. Ohne die Bedeutung der österreichischen Zeitgeschichte in Frage stellen zu wollen, erscheint in einer Zeit zunehmender internationaler Verflechtungen der völlige Verzicht auf die Kenntnis historischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge der gesamten übrigen Welt geradezu provinziell und erfüllt sicher nicht den Mindeststandard an Allgemeinbildung, der von einem Akademiker erwartet werden darf.

Eine weitere besonders auffällige Regelung findet sich in § 17 des Entwurfes, der sowohl die Anrechenbarkeit von Teilen der Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium, als auch eine über die Bestimmungen in den besonderen Studiengesetzen hinausgehende Verkürzung der Studienzeit vorsieht. Dies hätte die geradezu groteske Folge, daß Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung ein Studium in kürzerer Zeit und mit weniger Prüfungen beenden können, als jene, die die Studienberechtigung durch Ablegen der Reifeprüfung erworben haben.

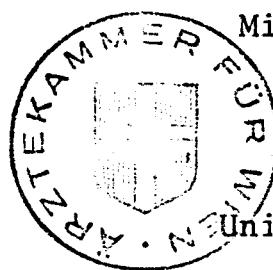
Allein diese beiden Beispiele zeigen die Problematik dieses Entwurfes, wobei kaum erkennbare Vorteile schwerwiegender mit Sicherheit zu erwartenden Nachteilen gegenüberstehen.

Wenn jedoch aus verschiedenen Gründen die Verwirklichung des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens dennoch erforderlich erscheint, ist es absolut unverständlich, daß auf Grund dieses Gesetzes auch die Berechtigung zu Studienrichtungen erworben werden kann, in denen schon jetzt Akademiker in einer Zahl, die weit über den zu erwartenden Bedarf hinausgeht, "produziert" werden.

- 3 -

Dies trifft insbesondere auf die Studienrichtung "Medizin" zu, wo schon derzeit auf Grund des krassen Mißverhältnisses zwischen Promoventen und benötigten Ärzten die Berufsaussichten skeptisch beurteilt werden müssen.

Die Ärztekammer für Wien lehnt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf, zumindest in seiner umfassenden Form, zur Gänze ab.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ. Doz. Dr. Hermann NEUGEBAUER  
Präsident